



Bereich: Einrichtung der Jugendhilfe
Az: 5600
Datum: 26.07.2006

2006/160
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	07.09.2006	
Betriebsausschuss 2 (Ausschuss für Jugend, Schule und Soziales)	26.10.2006	
Haupt- und Finanzausschuss	31.10.2006	
Rat der Stadt	02.11.2006	

Betreff

Betreff Erlass einer Satzung und Festlegung nach Tabellen über die Erhebung von Elternbeiträgen für:

- a) Tageseinrichtungen für Kinder
- b) Spielgruppen
- c) Tagespflege

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Durch die Neuregelungen des § 17 GTK (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder) können die Jugendämter nunmehr selbst die Elternbeiträge erheben. Um eine rechtliche Grundlage zur Erhebung dieser Beiträge zu haben, ist der Erlass einer entsprechenden örtlichen Beitragssatzung erforderlich.

Die durch die Dringlichkeitsentscheidung vom 20.07.2006 in Kraft gesetzte Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder, Spielgruppen sowie der Kindertagespflege wird beschlossen. Diese Satzung tritt am

01. August 2006 in Kraft.

Die Höhe der Beiträge, geregelt in den Anlagen zu der Beitragssatzung, ergibt sich entsprechend der vorgelegten Tabellen nach Beratung.

2. Es wird beschlossen die Elternbeiträge Tageseinrichtungen für Kinder laut Tabelle (Anlage 1) um ca. 4% zu anzupassen.

3. Die Elternbeiträge für

- Spielgruppen und
- Tagespflege

werden nach den bestehenden Sätzen (Tabellen Anlage 2 und 3) festgelegt.

4. Geschwisterkinder bleiben weiterhin freigestellt. Dies gilt auch, wenn Geschwisterkinder die offene Ganztagschule besuchen. Bei Inanspruchnahme der Betreuungsformen (z. B.: Tageseinrichtungen für Kinder, Spielgruppen, Tagespflege und offene Ganztagschule) von einem oder mehreren Geschwisterkindern, wird der jeweils individuell zu berechnende (nach Einkommensstufen) höchstmögliche Beitrag durch die Eltern-beitragsstelle zu Grunde gelegt. Ergeben sich ohne Beitragsermäßigung bzw. -befreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt.

Johannes Beisenherz
Bürgermeister

Petra Glöß
Erste Beigeordnete

Annemarie Tesch
Kämmerin

Sachverhalt

a) Tageseinrichtungen für Kinder

Durch die Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 (GV.NRW, Seite 197) ergeben sich weitreichende Änderungen für den Bereich der Kindertagesstätten.

Durch die Änderung des § 17 GTK und den Wegfall der bisherigen landeseinheitlichen Elternbeitragstabelle zum 01.08.2006, wird es in NRW im kommenden Kindergartenjahr keine einheitlichen Kindergartenbeiträge mehr geben. Jede Kommune hat nunmehr eine eigene Elternbeitragssatzung zu erlassen, um eine Rechtsgrundlage zur Erhebung von Beiträgen zu schaffen.

Darüber hinaus hat das Land NRW wesentliche finanzielle Einschnitte im Bereich der Kinder- und Jugendförderung vorgenommen. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Förderung von Kindertagesstätten in jeder einzelnen Kommune. Durch die Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes 2006, Artikel 2 Ziffer 4, wird das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in NRW (GTK) geändert.

Die GTK-Bestimmungen ändern sich im Wesentlichen wie folgt:

§ 17 GTK - Elternbeiträge für Kindertagesstätten

Bisher (bis 31.07.2006):

Erhebung von Elternbeiträgen anhand einer landeseinheitlichen Tabelle für den Besuch einer Kindertagesstätte entsprechend der Leistungsfähigkeit der Eltern.

Neu (ab 01.08.2006):

Nunmehr können ab dem 01.08.2006 Elternbeiträge nur noch durch Elternbeitragssatzung jeder einzelnen Kommune erhoben werden. Für Geschwisterkinder ist die Erhebung ermäßigter Beiträge möglich.

Unverändert:

Die bisher vorgeschriebene soziale Staffelung hat weiterhin Bestand.

§ 18 GTK - Aufbringung der Betriebsmittel

Aufgrund der Änderung des § 18 GTK bezuschusst das Land NRW ausschließlich die Betriebskosten mit 30,5 %.

Das von den Kommunen zu erzielende Elternbeitragsaufkommen soll nach den Landesbestimmungen 19 % der Betriebskosten betragen.

Für Castrop-Rauxel müssten demnach folgende Elternbeiträge erzielt werden:

Gesamtbetriebskosten	9.865.082,00 €	* 19 = 1.874.365,00 €
Tatsächlich muss von Einnahmen i.H.v.	1.420.000,00 €	ausgegangen werden.
Der Differenzbetrag i.H.v.	454.365,00 €	wurde bisher
vom Land NRW zur Hälfte, somit i.H.v.	227.182,00 €	übernommen.

Künftig ist dieser Betrag seitens der Gemeinde in voller Höhe zu tragen. Dadurch ergibt sich eine Mehrbelastung von **227.182,00 €**.

Hierbei ist zu beachten, dass diese Mehrbelastung von Gemeinden, die kein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept aufgestellt haben, zu kompensieren ist. Laut Schreiben des Innenministers NRW haben diese Haushaltssicherungsgemeinden die Kürzungen des Landes durch Erhöhung der Kindergartenbeiträge aufzufangen, falls ein anderweitiger Ausgleich nicht möglich ist.

Nach Mitteilung der Kommunalaufsicht (Kreis Recklinghausen) ist die Erhöhung der Kindergartenbeiträge in dem Maße erforderlich, wie Einnahmen tatsächlich realisierbar sind, d.h., es ist auf die Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen abzustellen.

Zur Kompensation der oben dargestellten Mehrbelastung von 227.182,00 €, wäre eine lineare Erhöhung der Kindergartenbeiträge in allen beitragsrelevanten Einkommensgruppen von rd. 16,5 % erforderlich.

Unter Beachtung der konjunktur-, steuerpolitischen und demographischen Gesamtlage könnte sich angesichts dieser massiven Erhöhung die Frage nach der Leistungsfähigkeit der Beitragszahler, insbesondere in den unteren Einkommensgruppen, durchaus stellen. Die Jugendamtsverwaltung befürchtet eine massive Herausnahme von Kindern aus den Tageseinrichtungen für Kinder, gerade von Eltern mit geringem Einkommen. Damit wäre der gesetzliche Bildungsauftrag konterkariert.

Eine Anhebung der Elternbeiträge hat seit 1993 nicht stattgefunden. Eine moderate Anhebung, als Anpassung an die Lebenshaltungskosten verstanden, würde nur zu einer geringen Belastung der Eltern führen (siehe Tabelle Anlage 1)

Es empfiehlt sich weiterhin eine sozialverträgliche Komponente einzubeziehen:

zur Entlastung der Beitragszahler in der untersten beitragsrelevanten Einkommensgruppe (bisher 12.271 € sollte eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze auf 18.000,00 € vorgenommen werden. Hierdurch entfallen künftig auch die in dieser Einkommensgruppe bislang erforderlichen Erlassberechnungen, z. B. bei ALG-II-Empfängern.

b) Spielgruppen

In die Elternbeitragssatzung sollte auch die Festsetzung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Spielgruppen für Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden. Die Höhe dieser Beiträge orientiert sich an den Elternbeiträgen für die regulären Tageseinrichtungen für Kinder. Die Beiträge werden durch die Beitragssatzung des Jugendamtes geregelt.

c) Tagespflege

Die Kostenbeiträge für Tagespflege werden durch die Beitragssatzung des Jugendamtes geregelt.

Satzung der Stadt Castrop-Rauxel

über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Spielgruppen sowie der Tagespflege (Elternbeitragssatzung)

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung vom 31. August 2006 auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Ziffer f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 272), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), der §§ 24, 33 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163 in der Neufassung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2005 (BGBl. I S. 2729), des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GV NRW S. 197) sowie der §§ 2, 32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 420), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Die Stadt Castrop-Rauxel erhebt für die Inanspruchnahme von Betreuungseinrichtungen für Kinder nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder Nordrhein-Westfalen (GTK NRW) einen öffentlich-rechtlichen Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten.

Gem. § 17 Abs. 3 GTK NRW ist eine soziale Staffelung der Elternbeiträge vorzusehen. Für Geschwisterkinder können ermäßigte Beiträge vorgesehen werden.

Ab dem dritten Kind in einer Tageseinrichtung für Kinder ist kein Beitrag zu erheben. Dies gilt auch für die Tagespflege, wenn alle Kinder Tagespflege in Anspruch nehmen.

Die Höhe der Beiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder (außer Spielgruppen) ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

(2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme von Spielgruppen, für die ebenfalls ein öffentlich-rechtlicher Eltern- bzw. Kostenbeitrag zu leisten ist.

Die Höhe der Beiträge für Spielgruppen ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.

(3) Diese Satzung ist mit Ausnahme des § 3 gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege, für die ebenfalls ein öffentlich-rechtlicher Eltern- bzw. Kostenbeitrag zu leisten ist.

Die Höhe der Beiträge für Inanspruchnahme der Leistungen zur Kindertagespflege ergibt sich aus der Anlage 3 zu dieser Satzung.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, das dem Schuljahr entspricht (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW).
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem der Platz in der Einrichtung vorgehalten wird. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung wie beispielsweise durch Ferien oder auf Grund von Schutzmaßnahmen sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (3) Sie endet zum Ende des Kindergartenjahres, in dem der Platz für das Kind vorgehalten wird.
- (4) Der Elternbeitrag entfällt bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor Ablauf eines Kindergartenjahres für jeden vollen Kalendermonat, in dem der bereitgehaltene Platz in der Einrichtung anderweitig belegt wird.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlich fällig werdenden öffentlich-rechtlichen Beiträgen zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung bzw. für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. Die Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme richtet sich grundsätzlich nach den Tabellen für die

- Tageseinrichtungen für Kinder,
- Spielgruppe,
- Kindertagespflege.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil der Satzung sind.

(3) Im Fall des § 2 Abs. 2 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) erfolgt die Einstufung in der ersten beitragsrelevanten Einkommensgruppe (18.000,00 € - 24.542,00 €) nach der maßgeblichen Elternbeitragsstaffelung, soweit sich keine Einstufung in die „Nullgruppe“ ergibt.

(4) Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 5 Beitragsermäßigung

(1) Nehmen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 und 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder der Offenen Ganztagschule (OGS) in Anspruch, so besteht ab dem 2. Kind Beitragsfreiheit.

Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme mehrerer Kinder von Kindertagespflege wird für das 2. Kind 50 % des maßgeblichen Elternbeitrages erhoben. Ab dem 3. Kind besteht dann Beitragsfreiheit. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsermäßigung bzw. -befreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt. Die 50 %-Ermäßigung bei der Kindertagespflege wird für das Kind gewährt, für das sich der zweithöchste Betrag ergibt.

(2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 6 Einkommensermittlung

(1) Die Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichten.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen nach der Definition des § 2 Abs. 1 und 2 EStG, und zwar unabhängig davon, ob das Einkommen im In- oder Ausland erzielt wird. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten des Trägers sowie der Beitragspflichtigen

(1) Zum Zwecke der öffentlich-rechtlichen Beitragserhebung teilt der Träger der Einrichtung der Stadt Castrop-Rauxel auf der dafür vorgesehenen Liste die notwendigen Daten (z.B. Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Religionszugehörigkeit sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten etc.) sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder bis zum 15. März des Jahres mit.

(2) Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Abgabe der schriftlichen Erklärung über ihr Einkommen nach § 6 Abs. 2 und 3 diese nebst den erforderlichen Nachweisen bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzureichen.

(3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.

§ 8 Beitragsfestsetzung

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt seitens der Stadt Castrop-Rauxel durch Bescheid des Bereiches Einrichtungen der Jugendhilfe.

(2) Sind die Bemessungsgrundlagen nicht festzustellen, kann der Elternbeitrag vorläufig festgesetzt werden. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.

(3) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist der Elternbeitrag über das Kindergartenjahr hinaus zu gleichen Fälligkeitsterminen unverändert zu entrichten.

(4) Wird die Erklärung über das Einkommen nach § 6 Abs. 2 und 3 nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe laut Tabelle festgesetzt.

(5) Tritt eine Änderung im Kreis der Elternbeitragspflichtigen ein, so sind mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats die neuen Beitragspflichtigen nach Maßgabe des § 6 zu veranlassen.

§ 9 Fälligkeiten

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des betreffenden Monats fällig.

§ 10 Übergangsregelung

Die auf der Grundlage des GTK NRW erlassene Beitragsbescheide behalten bis zum Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit, weil eine Änderung der Beitragshöhe nicht eintritt.

§ 11 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 b KAG NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen § 7 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,- € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Elternbeitragssatzung der Stadt Castrop-Rauxel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, 2006

Johannes Beisenherz
Bürgermeister



Anlage 1: Tabelle Elternbeiträge Tageseinrichtungen für Kinder 4 %ige Erhöhung

Jahreseinkommen	Elternbeiträge				
	Kindergarten	Kindergarten über Mittag zusätzlich	Kinder unter drei Jahren	Hort	
bis 18.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
bis 24.542 €	27,00 €	16,00 €	71,00 €	27,00 €	
bis 36.813 €	46,00 €	27,00 €	147,00 €	60,00 €	
bis 49.084 €	76,00 €	44,00 €	217,00 €	87,00 €	
bis 61.355 €	120,00 €	65,00 €	288,00 €	120,00 €	
über 61.355 €	157,00 €	87,00 €	325,00 €	157,00 €	

Anlage 2: Tabelle Spielgruppen

<i>Elternbeiträge Spielgruppe</i>			
Jahreseinkommen	2 Tage á 4 Stunden	3-4 Tage á 4 Stunden	5 Tage á 4 Stunden
bis 18.000,00€	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542,00 €	20,00 €	25,00 €	30,00 €
bis 36.813,00 €	30,00 €	35,00 €	40,00 €
bis 49.084,00 €	50,00 €	60,00 €	70,00 €
bis 61.355,00 €	60,00 €	75,00 €	90,00 €
über 61.355,00 €	100,00 €	120,00 €	140,00 €

Anlage 3:

Tagespflegepersonen dauerhaft zu gewinnen, wird folgende Staffelung der laufenden Geldleistung festgelegt:

Bezahlung der Tagespflegepersonen/ laufende Geldleistung

Stufe	Voraussetzungen	Geldleistungen	Betreuungsart
1	Geeignete von den Eltern vorgeschlagene Betreuungspersonen	2 € pro Kind	Individualbetreuung
2	Grundqualifizierungsmaßnahme von mind. 30 Std. keine Fachausbildung	3 € pro Kind	Individualbetreuung
3	Qualifizierungsmaßnahme von mind. 160 Std. Verpflichtung: Jährliche Fortbildungen	4 € pro Kind	Individualbetreuung und Angebot d. Kindertagespflege in TEK
4	Abschluss als Erzieherin oder Sozialpädagogin	4 € pro Kind	Angebot d. Kindertagespflege in TEK

Elternbeitrag / Kosten für die Eltern

Tabelle A:

Kostenbeiträge für das Angebot der Kindertagespflege

- Tagespflege in Individualbetreuung

individuelle Betreuung im Monat bis max.

Stufe	Bruttojahreseinkommen bis:	20 Std.	40 Std.	60 Std.	80 Std.	100 Std.	120 Std.
1	18.000,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €
2	24.542,00 €	10,00 €	11,00 €	16,00 €	21,00 €	26,00 €	32,00 €
3	36.813,00 €	10,00 €	17,00 €	26,00 €	34,00 €	42,00 €	51,00 €
4	49.084,00 €	17,00 €	34,00 €	51,00 €	67,00 €	84,00 €	101,00 €
5	61.355,00 €	29,00 €	57,00 €	86,00 €	114,00 €	142,00 €	171,00 €
6	Über 61.355,00 €	42,00 €	83,00 €	124,00 €	165,00 €	206,00 €	247,00 €

individuelle Betreuung im Monat bis max.

Stufe	Bruttojahreseinkommen bis:	140 Std.	160 Std.	180 Std.	200 Std.	über 200 Std.
1	18.000,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €
2	24.542,00 €	37,00 €	42,00 €	47,00 €	52,00 €	65,00 €
3	36.813,00 €	59,00 €	68,00 €	76,00 €	84,00 €	118,00 €
4	49.084,00 €	117,00 €	134,00 €	145,00 €	168,00 €	210,00 €
5	61.355,00 €	199,00 €	227,00 €	256,00 €	284,00 €	355,00 €
6	Über 61.355,00 €	289,00 €	330,00 €	371,00 €	412,00 €	515,00 €

Tabelle B:

Kostenbeiträge für das Angebot der Kindertagespflege

- Tagespflege in Tageseinrichtungen für Kinder

-

Betreuung TEK im Monat bis max.

Stufe	Bruttojahreseinkommen bis:	20 Std.	40 Std.	60 Std.	80 Std.	100 Std.
1	18.000,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €
2	24.542,00 €	10,00 €	10,00 €	14,00 €	18,00 €	22,00 €
3	36.813,00 €	10,00 €	15,00 €	22,00 €	29,00 €	36,00 €
4	49.084,00 €	12,00 €	23,00 €	35,00 €	46,00 €	57,00 €
5	61.355,00 €	19,00 €	38,00 €	56,00 €	75,00 €	93,00 €
6	Über 61.355,00 €	25,00 €	50,00 €	75,00 €	100,00 €	125,00 €

Betreuung TEK im Monat bis max.

Stufe	Bruttojahreseinkommen bis:	120 Std.	140 Std.	160 Std.	170 Std.
1	18.000,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €
2	24.542,00 €	27,00 €	31,00 €	36,00 €	38,00 €
3	36.813,00 €	44,00 €	51,00 €	58,00 €	62,00 €
4	49.084,00 €	69,00 €	80,00 €	92,00 €	97,00 €
5	61.355,00 €	112,00 €	131,00 €	149,00 €	159,00 €
6	Über 61.355,00 €	150,00 €	175,00 €	200,00 €	213,00 €



Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen –

Vorlage zum Tagesordnungspunkt

I. Investitionskosten:

Gesamtkosten der Maßnahme:	€
- Einnahme von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Haushaltsstelle:
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen

Erläuterungen:

II. Folgekosten:

	einmalig	jährlich	bis zum Ende des HSK 2012
Personalkosten	€	€	€
Sachkosten	€	€	€
Erlöse	€	14.200,00 €	85.200,00 €
Mindereinnahmen	€	€	€
Summe	€	14.200,00 €	85.200,00 €

III. Es handelt sich um eine Maßnahme, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 81 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.

IV. Die Finanzierung ist im Rahmen des Bereichs-Budgets

im laufenden Jahr

☐ gesichert

☐ nicht gesichert

im Finanzplanungszeitraum

☐ gesichert

☐ nicht gesichert